

Finanzierung von Auslandspraktika

Erasmus+ Finanzierung [<http://international.rub.de/ausland/praktikum/erasmus.html.de>]

Förderung von Praktika, die nicht in EU-Institutionen, anderen EU-Einrichtungen oder Einrichtungen, die EU-Programme verwalten absolviert werden

- Praktikumsdauer: 2 - 12 Monate
- Stipendienleistung: 400 - 600 Euro, abhängig vom Zielland
- Bewerbungsvoraussetzungen:
 - vorliegende verbindliche Zusage für ein Praktikum
 - keine Ausschöpfung der 12 Monate Erasmus Finanzierung pro Studienabschnitt

Carlo-Schmid-Programm:

Förderung von Praktika bei Internationalen Organisationen, EU-Institutionen und ausgewählten NGOs

- Zwei Möglichkeiten der Praktikumssuche
 - Programmlinie A - selbst organisiertes Praktikum bei einer Internationalen Organisation
 - Praktikumsdauer: 3 - 6 Monate
 - Programmlinie B - ausgewählte, vom DAAD veröffentlichte Praktika
 - Praktikumsdauer: 4 - 10 Monate, je nach Vorgabe der aufnehmenden Organisation
- Stipendienleistung:
 - Monatliche Stipendienrate iHv. 800 - 1200 Euro, abhängig vom Zielland
 - Reisekostenzuschuss
 - Leistungen zur Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung
- Bewerbungsvoraussetzungen:
 - abgeschlossenes Grundstudium (Notendurchschnitt der ZP mindestens „befriedigend“)
 - Englischkenntnisse: C1
 - Kenntnisse einer 2. Fremdsprache: B1

Kurzstipendien für Auslandspraktika vom DAAD:

Förderung von Praktika bei Deutschen Auslandsvertretungen (Deutsche Botschaften, Konsulate und Ständige Vertretungen) und Internationalen Organisationen

- Praktikumsdauer: 40 Tage - 3 Monate, das Stipendium ist nicht verlängerbar
- Stipendienleistung:
 - Einmaliger Fahrtkostenzuschuss iHv. 300 - 500 Euro, abhängig vom Zielland
 - Tagesgenau berechnetes Teilstipendium iHv. 300 - 500 Euro, abhängig vom Zielland
- Bewerbungsvoraussetzung: mind. 2. Fachsemester

PROMOS:

Förderung studienrelevanter Praktika weltweit (außer Erasmus Teilnahmeländer). Keine Förderung von Praktika bei Internationalen Organisationen, EU-Institutionen, Einrichtungen und Organisationen, die EU-Programme verwalten, und den Auslandsvertretungen Deutschlands.

- Praktikumsdauer: 6 Wochen - 6 Monate
- Stipendienleistung:
 - Reisekostenpauschale iHv. 125 - 1950 Euro, abhängig vom Zielland
 - monatliche Teilstipendienrate iHv. 300 - 500 Euro, abhängig vom Zielland

Sonstiges:

- Manche Praktikumsstellen (z.B. das Auswärtige Amt) vergüten Praktika.
- Auf unserer Facebook-Seite informieren wir regelmäßig über aktuelle Stipendien- und Praktikumsmöglichkeiten.

Anrechnungsmöglichkeiten von Auslandspraktika

§ 8 Abs. 3 S. 2 JAG NRW: „Die Ausbildung kann auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt abgeleistet werden“.

Ein Praktikum im Ausland kann in zweifacher Weise für das Studium angerechnet werden.

1. Zum einen erfüllt es die Voraussetzungen um das sog. Pflichtpraktikum (Praktische Studienzeit nach § 8 JAG NRW) abzuleisten.
2. Gleichzeitig erhältst Du ggf. den gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG NRW erforderlichen Fremdsprachennachweis.

Praktische Studienzeit

Die praktische Studienzeit kann unter den gleichen Voraussetzungen im In- oder Ausland abgeleistet werden, d.h. die Ausbildung muss sich auf eine rechtliche Tätigkeit beziehen und während der vorlesungsfreien Zeit erfolgen (§ 8 JAG NRW). Grundsätzlich steht es Dir frei, einen Praktikumsplatz auszuwählen. Entscheidend für eine Anrechnung ist jedoch, dass das Praktikum entweder der Rechtspflege oder der Verwaltung zuzuordnen ist.

Rechtspflegepraktikum

Was gibt es vor dem Praktikumsantritt zu beachten:

- Du solltest sicherstellen, dass in der betreffenden Stelle ein(e) Volljurist(in) die Ausbildungszeit leitet
- Du solltest eine Bestätigung der uneingeschränkten Anerkennungsfähigkeit dieses Praktikums durch das JPA einholen (nach Möglichkeit schriftlich).

Verwaltungspraktikum

Das Verwaltungspraktikum kann bei ausländischen Behörden abgeleistet werden. Für die Anrechnung als Verwaltungspraktikum ist entscheidend, dass die ausländische Behörde einen öffentlich-rechtlichen Status hat.

- Öffentlich-rechtlichen Status haben z.B. deutsche Botschaften im Ausland
- Beachte: Privatrechtlich organisierte Stellen (z.B. „Goethe-Institut e.V.“) sind einer Verwaltungsbehörde auch dann nicht gleichgestellt, wenn sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Fremdsprachennachweis

Wenn Du das Pflichtpraktikum (mind. 6 Wochen) während der vorlesungsfreien Zeit im fremdsprachigen Ausland absolvierst, kannst du dies als Fremdsprachennachweis im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG NRW durch das zuständige Justizprüfungsamt anerkennen lassen. Dies sollte die ausbildende Stelle durch ausdrückliche Benennung der Geschäftssprache bescheinigen. Vorlagen dafür bekommst Du im Zfl.

Was muss besonders beachtet werden?

1. Sollte die praktische Studienzeit im Ausland abgeleistet werden, wird mit Blick auf § 23 VwVfG NRW um Vorlage sämtlicher Unterlagen bzw. Nachweise in deutscher Sprache bzw. ordnungsgemäßer Übersetzung gebeten. Vorlagen dafür bekommst du im Zfl.
2. Die gesamten sechs Wochen des Pflichtpraktikums müssen in der Vorlesungsfreien Zeit liegen, das gilt aber nicht für den Förderzeitraum im Rahmen des Erasmus+ Programms (s. Rückseite).